

II. (Gelten die Notfristen auch für den *defensor vinculi* im Eheprozeß?) Man versteht unter Notfristen im Prozeßverfahren zeitliche Termine, mit deren Ablauf das Recht erlischt, sogenannte *fatalia legis* (vgl. can. 1634, § 1). So muß z. B. eine Berufung innerhalb zehn Tagen nach der Urteilsverkündung angemeldet und innerhalb weiterer 30 Tagen ausgeführt werden (vgl. can. 1882 f.). Daß die Prozeßparteien an diese Termine gebunden sind, wird nicht bezweifelt. Ist aber auch der *defensor* daran gebunden? Der Kodex gibt hierüber keinen direkten Aufschluß, ja can. 1986 scheint den Defensor an die Notfrist zu binden: „a prima sententia, quae matrimonii nullitatem declaraverit, *vinculi defensor* intra legitimum tempus ad superius tribunal provocare debet“. Klarer war das ältere Recht. § 184 der Anweisung für geistliche Gerichte sagt: „Für die Berufungen, welche einzulegen der Verteidiger der Ehe durch sein Amt verpflichtet ist, gibt es keine Verfallszeit.“ Was gilt heute? Die meisten Autoren begnügen sich, den Text des Kodex wiederzugeben. In überzeugender Weise hat nun Dr Vinko Močnik, Theologieprofessor in Maribor, in *Bogoslovni Vestnik* 1930, 50 ff. nachgewiesen, daß man unterscheiden müsse: Für *pflichtgemäße* Appellationen gibt es für den Defensor keine Verfallsfristen, wohl aber für die Fälle, in denen er nur ein *Recht*, aber keine *Pflicht* hat. Der Beweis wird aus dem älteren Rechte erbracht. So hat Benedikt XIV. in der Konstitution *Dei miseratione*, welche die Grundlage des geltenden Eheprozeßrechtes bildet, diese Unterscheidung gemacht. Es heißt daselbst (Gasparri, *Cod. jur. can. fontes*, I, 698): Gegen das Nichtigkeitsurteil der ersten Instanz soll der Defensor appellieren, indem er *inter legitima tempora* sich der appellierenden Partei anschließt, oder wenn die Partei nicht appelliert, selbst appellieren. Es ist nun auffallend, daß im ersten Fall von *legitima tempora* die Rede ist, im zweiten Fall nicht. Freilich, etwas wird diese Beweiskraft für das geltende Recht durch die Formulierung des can. 1986 erschüttert, welche den Defensor für alle Fälle an *legitimum tempus* zu binden scheint. Močnik erachtet diese Fristbestimmung *ad urgendam, non ad finiendam obligationem*. Richtig ist, daß § 184 der Anweisung den Zusatz hat: (Für Berufungen), welche einzulegen der Verteidiger der Ehe durch sein Amt verpflichtet ist (gibt es keine Verfallszeit). Unter Anwendung des *argumentum a contrario* kommt man zur These, daß der Verteidiger für Berufungen, die er einlegen *kann*, aber *nicht muß*, an den Termin gebunden ist. Diesen Schluß hat seinerzeit Oberkamp in seinem Entwurf für das Prozeßverfahren bei den katholischen Ehegerichten in zweiter und dritter Instanz in Bayern, § 26 (*Archiv f. kath. K.-R.*, 1867, 394 ff.) gezogen: „Die Appellationseinbringung ist, abgesehen von der pflicht-

mäßigen und daher an keine Zeitfrist gebundenen des defensor matrimonii, binnen zehn Tagen . . . vorzukehren.“ Auch die Instructio S. Officii ad Episcopos Orientales n. 25 (Gasparri, IV, 399) erklärt, daß in dem Falle, wo die Partei gegen das Ehenichtigkeitssurteil keine Berufung ergreift, der Defensor zur Appellation verpflichtet ist, wobei es heißt: „Quamvis appellationi interponendae nulli fatales dies vinculi defensori statuti sint, curandum tamen, ut quantocius id fiat.“ Daß für amts-gemäße Appellationen des Defensors die Notfristen nicht gelten, sieht Močnik auch in der Zweckbestimmung derselben. Nach can. 1634, § 1 heben Notfristen *Rechte* auf, nicht Pflichten (perimendis iuribus constituti sunt). Daß der Defensor in Fällen lediglich des Rechtes, nicht der Pflicht, an die Notfrist gebunden ist, sieht der Verfasser auch im can. 1987: Nach einem zweiten Nichtigkeitssurteil *kann* der Defensor eine weitere Appellation einbringen. Sind zehn Tage seit der Urteilsverkündung verfloßen ohne daß eine Appellation angemeldet wurde, so können die Gatten anderweitige Ehen eingehen. Es ist also in diesem Falle (wo nur ein Recht, keine Pflicht vorlag) die Frist von zehn Tagen für den Defensor eine Notfrist.

Die kanonistische Wissenschaft kann dem Verfasser des erwähnten Artikels nur dankbar sein. Freilich ersieht man daraus auch, was schon öfters betont wurde, daß die Bestimmungen des Kodex über den Eheprozeß Lücken aufweisen und man daher auf ältere Bestimmungen zurückgreifen muß. Daher verweisen z. B. die Regulae servandae in processibus super matrimonio rato non consummato vom 7. Mai 1923 in der Formula XXX (Romae typis polygl. pag. 76) für die praktische Durchführung ohne Bedenken auf eine Reihe älterer Instruktionen. Can. 5 und 6 Cod. jur. can. sind deshalb mit einer gewissen Reserve auszulegen. Bei dieser Sachlage wäre es wünschenswert, wenn der Apostolische Stuhl ähnlich wie für Prozesse super rato non consummato eine genaue Instruktion für Eheprozesse erlassen würde.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

III. (Nochmals die Aufsicht des Dechanten über Regular-seelsorger.) Unter diesem Titel veröffentlichte der verdiente Prof. Dr Haring einen Artikel in dieser Zeitschrift (1929, S. 563 ff.). Ich möchte, um keine Kontroverse heraufzubeschwören, nicht auf den Artikel selbst eingehen, sondern nur auf einen Punkt aufmerksam machen. Der Verfasser schreibt S. 564: „Ebenso, meine ich, ist die Bestimmung, daß in der klösterlichen Pfarrkirche vom Bischof bloß der Sakramentsaltar visitiert werden dürfte, gefallen. Can. 344, § 1 sagt: „Ordinariae episcopali visitationi obnoxiae sunt . . . res ac loca pia, quam-